

§3

(1) Der § 4 wird durch folgenden Abs. 9 ergänzt:

„(9) Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, dürfen bei Schweiß- und Schneidarbeiten an Kraftfahrzeugen mit Sonderaufbauten (Kessel-, Tank- und Behälterfahrzeuge) die Anhängeträge der Anlage zur Preisordnung Nr. 439 vom 13. September 1955 — Anordnung über die Preisbildung im Schweißerhandwerk — (Sonderdruck Nr. 107 des Gesetzblattes) berechnen.“

(2) Der § 5 Abs. 3, 6. Zeile erhält folgende Fassung:

„— Personenkraftwagen einschließlich Zweiradfahrzeuge
70 % des EVP“

(3) Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Konzentrierungsbetriebe haben

— gegenüber Baugruppenversorgungsbetrieben bzw. Sammelstellen oder Austauschstützpunkten der Landwirtschaft die Gesamthandlungspreise;

— gegenüber weiterverarbeitenden Betrieben die Einzelhandlungspreise

zu gewähren. Sie sind verpflichtet, die Baugruppen frei Baugruppenversorungsbetrieb bzw. Sammelstelle oder Austauschstützpunkt der Landwirtschaft bzw. frei Empfangsstation zu liefern. Die daraus entstehenden Kosten sind mit dem RLM abgegolten.“

(4) Der § 11 Abs. 3, 7. Zeile erhält folgende Fassung:

„Stundenverrechnungssatz mit dem jeweiligen Minutenfaktor aufzuführen.“

(5) Im § 12 Abs. 2 Buchst. a, 5. Anstrich, 4. Zeile ist zu streichen „außer § 3 Abs. 2“.

(6) Der § 12 wird um die folgenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende, die Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Anordnung erbringen, entrichten eine Produktionsfondssteuer. Die Sätze der Produktionsfondssteuer werden von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, mitgeteilt. Unabhängig davon haben die Betriebe die Produktionsfondssteuer bei den verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Leistungen diese nicht mitgeteilt worden sind.

(5) Umsatzsteuer und bei Gewerbetreibenden Gewerbesteuer wird für die in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Leistungen nicht erhoben.“

§4

(1) Die Anlage 2 zur Anordnung wird um folgende Preislisten ergänzt:

„Nr. 16 Übrige Kraftfahrzeug-Instandhaltungsleistungen Flach-, Giebel- und Spiegelplanen für LKW, LKW-Anhänger, PKW-Anhänger

Nr. 17 Übrige Kraftfahrzeug-Instandhaltungsleistungen Reifenservice- und Vulkanisierungsleistungen“

(2) Die Preisliste Nr. 8a — 8e gemäß Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„8a — 8i Wartung und Pflege an Straßenfahrzeugen und die Benutzung von Selbsthilfeeinrichtungen“

(3) Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Stundenverrechnungssätze gemäß § 2 Abs. 3
für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen,
die in den Preislisten nicht enthalten sind**

| | VE Kombi- nate und Betriebe | | Produktionsgenossenschaften des Handwerks | | private Handwerksbetriebe | |
|--|-----------------------------------|-------|--|-------|------------------------------|----------|
| | M M | | M M | | M M | |
| | jeStd. je Min. | | jeStd. je Min. | | jeStd. je Min. | 1 2 ** 5 |
| 1. Instandhaltungsleistungen an Straßenfahrzeugen für Leistungen der Kraftfahrzeug-Instandhaltung einschließlich des Karosseriebaues, der Kraftfahrzeug-Lackierer, der Kraftfahrzeug-Klempner und des Kraftfahrzeug-Wasch- und -Pflegedienstes | | | | | | |
| Für Produktionsarbeiter | 7,92 | 0,132 | 6,30 | 0,105 | 6,00 | 0,100 |
| Für Lehrlinge des 1. und 2. Lehrhalbjahres | 4,32 | 0,072 | 3,42 | 0,057 | 3,30 | 0,055 |
| Für Lehrlinge des 3., 4. und 5. Lehrhalbjahres | 5,58 | 0,093 | 4,50 | 0,075 | 4,38 | 0,073 |
| Für Leistungen der Kraftfahrzeug-Sattler | | | | | | |
| Für Produktionsarbeiter | 7,92 | 0,132 | 5,40 | 0,090 | 5,34 | 0,089 |
| Für Lehrlinge des 1. und 2. Lehrhalbjahres | 4,32 | 0,072 | 2,88 | 0,048 | 2,88 | 0,048 |
| Für Lehrlinge des 3., 4. und 5. Lehrhalbjahres | 5,58 | 0,093 | 3,90 | 0,065 | 3,90 | 0,065 |
| Für Leistungen der Kraftfahrzeug-Glaser | | | | | | |
| Für Produktionsarbeiter | 7,92 | 0,132 | 5,82 | 0,097 | 5,34 | 0,089 |
| Für Lehrlinge des 1. und 2. Lehrhalbjahres | 4,32 | 0,072 | 3,18 | 0,053 | 2,88 | 0,048 |